

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Inhalt

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen.....	1
1. Geltungsbereich	1
2. Begriffsbestimmungen	2
Abschnitt II: Bedingungen zur Vermarktung und Beschaffung von Daten und Zusatzleistungen	4
1. Erwerb und Veräußerung von Nutzungsrechten	4
2. Vermittlungspflicht Listbroker	5
3. Auflagen, Ablehnungsrecht, aufschiebende Bedingung der Nutzungsrechtseinräumung	6
4. Hinweise, Haftung und Freistellung	7
5. Listdatenerklärung und Auftragsverarbeitung	8
6. Vertragsstraferversprechen zugunsten Adressseigner	11
7. Rücktrittsrecht, Freistellung	11
8. Preise, Zahlungsbedingungen	12
9. Gewährleistung, Abtretung, Haftung	13
10. Datenverarbeitung durch Trebbau	15
Abschnitt III: Sonstige Leistungen	16
1. Vertragsschluss	16
2. Preise, Zahlungsmodalitäten	16
3. Lieferung, Verzug, Leistungen Dritter	17
4. Materialanlieferung, Materialbeschaffenheit	17
5. Lettershop- und Versandarbeiten	18
6. Druck- und Produktionsdienstleistungen	18
7. Media-Dienstleistungen, Vertragsstrafe	19
8. Garantien, Haftung, Freistellung	22
9. Leistungsstörungen	23
10. Eigentumsvorbehalt	24
11. Gefahrübergang, Versand	25
Abschnitt IV: Schlussbestimmungen	25
1. Schlussbestimmungen	25
2. Salvatorische Klausel	25

Abschnitt I: Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil sämtlicher Verträge mit der

Trebbau direct media GmbH
 Schönhauser Str. 21
 50968 Köln
 Tel.: +49 (0)2 21/3 76 46-0
 Fax: +49 (0)2 21/ 3 76 46-48 99
 E-Mail info@trebbau.com
 Amtsgericht Köln HRB 16272
 Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 123050075

Mitglied im DDV Deutscher Dialogmarketing Verband e.V.

–nachfolgend „Trebbau“ oder „Auftragnehmer“ genannt–

- 1.1. Mündliche Nebenabreden und abweichende Abreden bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Ergänzend gelten die QuLS DMS und für Leistungen nach Abschnitt II die QuLS Zielgruppenmarketing (vgl. Ziffer 2.).
- 1.2. Den nachfolgenden Bestimmungen entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn Trebbau in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachfolgenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Vertragspartners die Lieferung und Leistungen vorbehaltlos ausführt oder der Auftraggeber erklärt, nur zu seinen Bedingungen abschließen zu wollen.
- 1.3. Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Begriffsbestimmungen

- Adressauftrag / Einzelauftrag:* Vereinbarung, in der ein Adresseigner die Nutzungsrechte Datenbestand einräumt.
- Adressdaten (-sätze):* Personenbezogene Daten der von der beabsichtigten Nutzung betroffenen Personen. Es kann sich um Namen, Postadressen, Kommunikationsdaten und sonstige personenbezogene Daten handeln.
- Adresseigner (= Listeigner):* Die Person, die personenbezogenen Adressdaten selbst erhoben oder in sonstiger Weise erworben hat und hieran Nutzungsrechte einräumt.
- Adressgruppe = Adresslisten:* Adressen und/oder sonstige Daten, die nach Gruppenmerkmalen selektiert sind
- Auftraggeber:* Nutzer des Dienstleistungsangebots von Trebbau (Kunde)
- Datenbestand:* Die vom Adresseigner zur Nutzung bestimmten, in der Regel personenbezogenen Daten, wie z.B. die postalische Adresse, das Geburtsjahr und sonstige Gruppenmerkmale, wie Kaufdatum oder Produktgruppe, jeweils in Adresslisten zusammengefasst
- DDV:* Deutscher Dialogmarketing Verband e.V., Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt, www.ddv.de.
- Dialogmarketingdienstleistungen:* Dienstleistungen, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten für Dialogmarketingmaßnahmen und der Herstellung und Versendung entsprechender Werbemittel einhergehen, wie typischerweise die Personalisierung von Werbemitteln, Adressaufdruck, Schneiden und Falzen, Kuvertierung in Versandhüllen, Portooptimierungen, Lagerhaltung, Kommissionierung und Verpackung, Postauflieferung oder die Ansprache über ein Call-Center.

<i>Dialogmarketingmaßnahme:</i>	Die Werbemaßnahme, die unter Nutzung von Kontaktdaten eines Betroffenen vorgenommen wird (beispielsweise ein ausgesendetes Mailing/ein ausgesendeter Katalog, ein E-Mail-Newsletter, ein werblicher Anruf oder eine Datenaufbereitung/-weiterverarbeitung); auch Werbemaßnahme, Werbeaktion oder Werbung genannt.
<i>Dienstleister, Verarbeiter:</i>	Auftragsverarbeiter nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO, der die Adressdaten zur Durchführung von Dialogmarketingmaßnahmen oder zu sonstigen Verarbeitungen (beispielsweise zwecks Aktenvernichtung, Rechenzentrumsdienstleistung oder Call Center-Dienstleistungen) im Auftrag des Adressseigners verarbeitet.
<i>Kontrolladresse:</i>	Daten, (z.B. Adressen, E-Mail, personenbezogene Merkmale), die in den Bestand der zu nutzenden Daten zu Kontrollzwecken eingebracht werden.
<i>Lettershop:</i>	Dienstleister, die Dialogmarketingdienstleistungen erbringen.
<i>Listbroker:</i>	Unternehmen, das Nutzungsrechte an den Adressdaten für Dialogmarketingmaßnahmen als Zwischenhändler erwirbt und weiter veräußert.
<i>Listdatenerklärung:</i>	Vom Adressseigner in Textform erfolgte Festlegung zur Nutzungsrechtseinräumung und Auftragsverarbeitung; enthält insbesondere Angaben zu den betroffenen Adressdatensätzen (Identifikationen wie Listennamen, Beschreibungen, Anzahl der Daten, Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen), Identität der Werbetreibenden, zugelassener Verarbeiter und geltende Auftragsverarbeitungsbestimmungen, sowie zur Dauer der Verarbeitung, Art und Verarbeitungszweck in Form der geplanten Werbung sowie ggf. etwaige Kategorien von Empfängern der Daten. Die Listdatenerklärung kann auch in Form einer vom Adressseigner akzeptierten Angebots- oder Auftragsbestätigung erfolgen.
<i>QuLS Zielgruppenmarketing:</i>	Die Qualitäts- und Leistungsstandards des DDV für das Kompetenz-Center Zielgruppenmarketing im DDV (nachfolgend „Kompetenz-Center Zielgruppenmarketing“) enthalten Selbstverpflichtungserklärungen zum Umgang mit Daten bei der Vermarktung von Zielgruppen.
<i>QuLS DMS:</i>	Die Qualitäts- und Leistungsstandards des DDV für das Kompetenz-Center DirectMail Services im DDV.
<i>Verarbeiter:</i>	Lettershops, IT-Dienstleister oder sonstige Dienstleister, die Adressdaten im Auftrag des datenschutzrechtlichen Auftraggebers verarbeiten.
<i>Werbetreibender:</i>	Käufer bzw. Nutzer der Nutzungsrechte an den Daten im Rahmen kommerzieller Kommunikation.

Abschnitt II: Bedingungen zur Vermarktung und Beschaffung von Daten und Zusatzleistungen

1. Erwerb und Veräußerung von Nutzungsrechten

- 1.1. In Fällen, in denen Trebbau den Auftrag erhält, Nutzungsrechte an Daten, insbesondere an *Adressdaten*, für *Dialogmarketingmaßnahmen* Dritter anzubieten und zu veräußern (Vermarktungsauftrag) oder Rechte an solchen Daten für Zwecke eines Werbetreibenden erwirbt (Beschaffungsauftrag), wird Trebbau in ihrer Rolle als *Listbroker* tätig. Der Vertragspartner zum Erwerb oder der Veräußerung entsprechender Nutzungsrechte akzeptiert, dass die Vereinbarung zur Nutzungsrechtseinräumung zu den Daten unmittelbar zwischen Trebbau und dem Erwerber bzw. dem Veräußerer der Nutzungsrechte zu Stande kommt und entsprechend abgerechnet wird.
- 1.2. Der *Adresseigner* räumt bei einem Vermarktungsauftrag Trebbau für die vereinbarte Dauer das Recht ein, Nutzungsrechte an den vertragsgegenständlichen Daten für *Dialogmarketingmaßnahmen* des *Werbetreibenden* an diesen, ggf. über Zwischenhändler, zu übertragen.
- 1.3. Bei einem Beschaffungsauftrag wird Trebbau die Nutzungsrechte bei einem oder mehreren *Adresseignern* ggf. über Dritte erwerben und an den *Werbetreibenden*, ggf. über Dritte, weiterveräußern. Der Auftraggeber ist jeweils damit einverstanden, dass Trebbau zur Vermarktung oder dem Erwerb von Nutzungsrechten Unteraufträge erteilen bzw. eine Vermarktung oder einen Bezug von Rechten über weitere *Listbroker* vornehmen kann.
- 1.4. Der *Adresseigner* verpflichtet sich bei einem Vermarktungsauftrag, Trebbau über den zu vermarktenden Datenbestand, insbesondere über die Qualität (Herkunfts-/Gewinnungswege der Daten, Aktualitätsdatum, Qualifikation der Adresse als Käufer oder Interessenten-Adresse, Datenbankadresse, Zustellbarkeitsquote und ähnliche für die Nutzung relevante Eigenschaften) zu informieren und gestattet Trebbau, diese Informationen in der entsprechenden eigenen Werbung für die Vermarktung zu verwenden. Schätzungen sind vom *Adresseigner* nach bestem Wissen vorzunehmen und als solche kenntlich zu machen.
- 1.5. Trebbau ist grundsätzlich frei in ihrer wirtschaftlichen Entscheidung bei der Vermarktung und der Beschaffung. Dies gilt insbesondere bei der Bestimmung der Preise zur Einräumung der erworbenen Rechte an den jeweiligen Vertragspartner von Trebbau. Trebbau wird bei der Vermarktung die vom *Adresseigner* vorgesehenen Beschränkungen des Nutzungsrechts an den Daten beachten, soweit sie ihr mindestens in Textform bekannt gemacht wurden.
- 1.6. Freigaben, die der *Adresseigner* gegenüber Trebbau für Teilmengen von *Adresslisten* erteilt hat, gelten auch für den Verkauf der Rechte an den verbleibenden Datenbeständen

an den identischen Erwerber zum gleichen Werbemittel und identischen Verarbeitern zu einem zu vereinbarenden weiteren Postaufliefertermin unter ansonsten unveränderten Rechtsrahmenbedingungen.

- 1.7. Das Vertragsverhältnis zwischen *Kunde* und Trebbau kann weitere - im Zweifel gesondert kostenpflichtige - Leistungen von Trebbau umfassen, insbesondere die Beratung zur vermarktungsgerechten Auswahl der Daten, anzuwendender Selektionskriterien oder die Übernahme von *Dialogmarketingdienstleistungen*. Trebbau ist berechtigt, Unteraufträge zu *Direktmarketingleistungen* zu erteilen. Eventuell bestehende datenschutzrechtliche Anforderungen an eine Unterauftragserteilung bleiben unberührt.
- 1.8. Der Veräußerer der Nutzungsrechte garantiert Trebbau, dass er selbst, ggf. durch eine entsprechende Rechtseinräumung, die inhaltsgleich auf den *Adresseigner* in der Erwerbsskette zurückgeführt werden kann, zur Einräumung der jeweils vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte gegenüber Trebbau (einschließlich der Weiterveräußerung über Dritte) befugt ist. Auf Anforderung von Trebbau legt der Veräußerer die *Listdatenerklärung* zu den jeweiligen *Adresslisten* vor.

2. Vermittlungspflicht Listbroker

- 2.1. Die nachfolgenden Pflichten und Beschränkungen (nachfolgende Ziffern 3, 4 5 und das Vertragsstrafeversprechen nach Ziffer 6) binden den Kunden von Trebbau entsprechend der von ihm bei einem Adressgeschäft eingenommenen Rolle als *Adresseigner* oder *Werbetreibenden*.
- 2.2. Ist der Vertragspartner von Trebbau bei der Veräußerung oder Erwerb von Nutzungsrechten ein *Listbroker*, also nicht mit dem *Adresseigner* bzw. dem *Werbetreibenden* identisch, so gewährleistet er, dass die in Ziffer 2.1. aufgeführten Pflichten und Beschränkungen sowie das Vertragsstrafeversprechen seinem Kunden entsprechend der von diesem eingenommenen Rolle im Adressgeschäft als *Adresseigner* bzw. *Werbetreibenden* auferlegt und als Grundlage der Nutzungsrechtseinräumung akzeptiert werden. Handelt es sich bei diesem Kunden um einen weiteren Zwischenhändler, so wird er diesem die vorstehende Pflicht auferlegen.
- 2.3. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Rolle des *Werbetreibenden* im Rahmen der kaufmännischen Beauftragung des Produktionsauftrags zur Vermittlung der Auftragsverarbeitungsabrede zwischen dem *Adresseigner* und den beauftragten *Dienstleistern* (vgl. Ziffer 5.8).

3. Auflagen, Ablehnungsrecht, aufschiebende Bedingung der Nutzungsrechtseinräumung, Garantieerklärung Adresseigner

- 3.1. Der *Adresseigner* kann weitergehende oder die vorliegenden Regelungen ändernde Bestimmungen zum Nutzungsumfang, z.B. in Form von Auflagen und Beschränkungen sowie besondere Abstimmungserfordernisse (z.B. Freigaben durch den *Adresseigner*) im Rahmen der Einräumung der Nutzungsrechte vorsehen. Solche Angaben sind in die *Listdatenerklärung* (siehe Ziffer 5.3.) aufzunehmen.
- 3.2. Ist die für den Einsatz der Nutzungsrechte geplante Werbemaßnahme dem *Adresseigner* bei der Veräußerung der Nutzungsrechte noch nicht vollständig inhaltlich (einschließlich des Postaufliefertermins) bekannt oder fehlen sonstige notwendige Informationen zur *Listdatenerklärung* (siehe Ziffer 5.3.), bleibt der *Adresseigner* aufgrund datenschutzrechtlich erforderlicher Abwägungen berechtigt, nach dem Zugang aller notwendigen Informationen hierzu einen Einsatz der Daten ohne die Verpflichtung zur Offenbarung der Abwägungskriterien abzulehnen oder seine Zustimmung mit Auflagen zu versehen, die ihm im Interesse der betroffenen Personen geboten erscheinen.
- 3.3. Der *Adresseigner* wird die Freigabeerklärung zum Einsatz der Daten zur geplanten Werbemaßnahme des *Werbetreibenden* innerhalb einer angemessenen Prüfungsfrist nach Erhalt aller notwendigen Informationen hierzu vorzunehmen. Die Freigabeerklärung ist ggf. unter Mitteilung der Auflagen (vgl. Ziffer 3.1 u. 3.2.) abzugeben oder es ist die endgültige Verweigerung der Freigabe mitzuteilen.
- 3.4. Die Mitteilung des *Adresseigners* erfolgt bei einem Vermarktungsauftrag mit Trebbau gegenüber Trebbau. Trebbau wird die Mitteilung unverzüglich an ihren Vertragspartner weitergeben, der die Nutzungsrechte erworben hat oder erwerben möchte. Ist dies nicht die Person des *Werbetreibenden* selbst, so wird der als Zwischenhändler tätige *Listbroker* seinerseits die Mitteilung unverzüglich so weiterreichen, dass sie den *Werbetreibenden* erreicht. Ist Trebbau im Rahmen eines Beschaffungsauftrags für den *Werbetreibenden* oder als *Listbroker* in einem solchen Rahmen tätig, wird Trebbau eine entsprechende Weiterleitung an ihren Vertragspartner vornehmen.
- 3.5. Im Zweifel sind die entsprechende Akzeptanz und Wahrnehmungen der Pflichten durch den *Werbetreibenden* Bedingung der Nutzungsrechtseinräumung an den Daten und die entsprechende Akzeptanz und Wahrnehmung der Pflichten durch den *Adresseigner* Bedingung für die Fälligkeit der Vergütung.
- 3.6. Der *Adresseigner* garantiert Trebbau mit Wirkung auch zugunsten der *Werbetreibenden* als Nutzer der veräußerten Nutzungsrechte bei allen Geschäften zu seinen Adressbeständen, dass die betroffenen Personen nach den gesetzlichen Bestimmungen insbesondere nach Art. 13 und 14 DSGVO in geeigneter Weise informiert wurden und

insbesondere über ihr Widerspruchsrecht zur Datenverwendung und Weitergabe für Direktmarketingzwecke unterrichtet worden sind. Er versichert, dass nur solche Daten zur Nutzung bereitgestellt werden, bei denen keine Widersprüche zu einer entsprechenden Nutzung verzeichnet wurden und er dafür Sorge trägt, dass Informationen zu noch während des Verarbeitungsprozesses eingehenden Widersprüchen unverzüglich Eingang in die Verarbeitung zu ihrer ggf. noch möglichen Berücksichtigung finden.

4. Hinweise, Haftung und Freistellung

- 4.1. Trebbau weist darauf hin, dass im Verhältnis zwischen dem *Adresseigner* und dem *Werbetreibenden* bei der Nutzung von personenbezogenen Daten zur Bewerbung von Leistungen und Angeboten des *Werbetreibenden* eine gemeinsame Verantwortung nach Art. 26 DSGVO bestehen kann. Hierzu ist gegebenenfalls zwischen den Parteien eine entsprechende Abrede zu schließen.
- 4.2. Sofern Trebbau einem Kunden Mustertexte bereitstellt, übernimmt Trebbau keine Haftung für die Geeignetheit und den rechtlichen Bestand und Vollständigkeit der Regelungen. Die Texte können urheberrechtlichen Schutz genießen und dürfen nur zu dem von Trebbau bestimmten Zweck im konkreten Fall genutzt werden.
- 4.3. Die Verantwortung des *Werbetreibenden* für die weitergehende rechtliche Zulässigkeit der geplanten *Dialogmarketingmaßnahme*, insbesondere eine wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit, wird durch eine Freigabe des *Adresseigners* nicht berührt.
- 4.4. Der *Werbetreibende* stellt den *Adresseneigentümer* sowie Trebbau von der Inanspruchnahme Dritter insoweit frei. Die Freistellung umfasst auch die notwendigen Gerichts- und Rechtsverteidigungskosten.
- 4.5. Trebbau weist darauf hin, dass die Daten nur nach Maßgabe der Bestimmungen der DSGVO bzw. sonstiger gesetzlicher Datenschutzregelungen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden dürfen.
- 4.6. Trebbau weist zudem darauf hin, dass die Daten nur in einer Weise verarbeitet werden dürfen, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).
- 4.7. Der *Werbetreibende* wird die betroffenen Personen bei der ersten Ansprache auf ihr Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO hinweisen.

- 4.8. Er trägt weiter dafür Sorge, dass die Betroffenen die notwendigen Mindestinformationen (Art. 13 Abs. 1 DSGVO) und zusätzlichen Informationen, die zur Gewährleistung einer fairen und transparenten Verarbeitung ggf. notwendig sind (Art. 13 Abs. 2 u. 3 DSGVO), zu den gesetzlich vorgesehenen Zeitpunkten erhalten. Dies gilt nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt (Art. 13 Abs. 4 DSGVO).
- 4.9. Es wird grundsätzlich vor dem Werbeeinsatz von Daten im Verbraucherbereich ein Abgleich mit der Robinsonliste empfohlen, die beim DDV geführt wird (vgl. www.ichhabediewahl.de).
- 4.10. Trebbau weist darauf hin, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten abgesichert erfolgen soll (z.B. durch angemessene Verschlüsselung; Attachements von E-Mails, die lediglich in passwortgesicherten Dateianhängen erfolgen, sind nicht sicher). Die Haftung für Datenschutzverletzungen in diesem Zusammenhang (z.B. Verletzung des Datengeheimnisses oder Nutzung der Daten durch unbefugte Dritte) liegt bei demjenigen, der die Übermittlung ohne eine angemessene Sicherung selbst oder durch Dritte vornimmt.

5. Listdatenerklärung und Auftragsverarbeitung

- 5.1. Zwischen dem *Adresseigner* und jedem *Dienstleister*, insbesondere solchen Verarbeitern, die seitens des Werbetreibenden im Rahmen des *Produktionsauftrags* zur Verarbeitung von vertragsgegenständlichen personenbezogenen Daten eingesetzt werden sollen, ist der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrages nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen notwendig. Um den Vertragsschluss zu ermöglichen, gelten die nachfolgenden Regelungen.
- 5.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Festlegungen für eine Auftragsdatenverarbeitung nach Ziffer 5.1.:

Art der Daten:	Es handelt es sich um Adressdatensätze von Personen mit postalischer Anschrift.
Kategorien betroffener Personen:	Kunden und Interessenten des <i>Adresseigners</i>
Gegenstand, Art und Zweck	Eine Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DSGVO der personenbezogenen Adressdaten erfolgt als vorbereitende <i>IT-Dienstleistung</i> oder <i>Dialogmarketingdienstleistung</i> . Die jeweils zugelassenen Dienstleistungen ergeben sich aus Ziffer 5.4. Die tatsächlich durchzuführenden Arbeiten ergeben sich aus dem <i>Produktionsauftrag</i> .
Dauer der Verarbeitung:	Die Angaben zur Dauer der Verarbeitung ergeben sich aus der <i>Listdatenerklärung</i> .

- 5.3. Die weiteren spezifischen Angaben zur Nutzungsrechtseinräumung und Auftragsverarbeitungsabrede, nämlich

- Angaben zu den betroffenen *Adressdatensätzen*, die eine Unterscheidung zu *Adressdatensätzen* anderer *Adresseigner* und den Umfang der *Adressdatensätze* zulassen (Identifikationen, wie Listennamen, Nummern, Beschreibungen, Anzahl der Daten)
- Angaben zum *Werbetreibenden*
- Angaben zu den zugelassenen *Verarbeitern*.
- Angaben zum Gegenstand (z.B. Beschreibung des Werbemittels oder der Werbeaktion)
- Angaben zur Dauer der Verarbeitung (z.B. Liefertermin der Adressdatensätze und Postaufliefertermin)
- sowie Angaben zu Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien betroffener Personen sowie ggf. etwaige Kategorien von Empfängern, soweit Angaben hierzu nicht bereits aus Ziffer 5.2. ersichtlich sind,

sind in Textform vom *Adresseigner* als *Listdatenerklärung* festzulegen. Die Listdatenerklärung kann auch in Form einer vom *Adresseigner* akzeptierten Angebots- oder Auftragsbestätigung erfolgen. Die Informationen aus der *Listdatenerklärung* sind dazu bestimmt, an andere beteiligte Personen, insbesondere an Verarbeiter, weitergegeben zu werden.

5.4. Der *Werbetreibende* kann im Rahmen der kaufmännischen Beauftragung der *Verarbeiter* nur die folgenden, durch den *Adresseigner* zugelassenen Verarbeitungen beauftragen:

- Daten-Konvertierung/-Analyse, -Ergänzung, -Qualifizierung;
- Datenselektion
- postalische Überprüfung und Korrektur;
- Robinson- bzw. Nixie-Abgleiche, Umzugsabgleiche
- Bereinigungsabgleiche;
- Dublettenabgleiche;
- Splitten in Teilmengen und Reduzierung sowie Werbe-codevergabe;
- Portooptimierung;
- Laserdruck;
- Lettershop-Arbeiten (wie das Erstellen personalisierter Mailings, Konfektionierung und Postauflieferung)
- Speicherung von Temporärdateien für einen Zeitraum von 6 Monaten ab letzter vereinbarter Datennutzung.

Darüberhinausgehende Dienstleistungen, wie zum Beispiel Optimierungsanalysen, History-Files, Speicherung zur Auftragserfassung oder Speicherungen von Temporärdateien über einen Zeitraum von sechs Monaten über die letzte vereinbarte Datennutzung hinaus, die Weitergabe an andere Dienstleister oder sonstige datenschutzrechtliche Verarbeitungen bedürfen einer dokumentierten Freigabe durch den *Adresseigner*, die mindestens in Textform erfolgen hat.

5.5. Für die allgemeinen Datenverarbeitungsregelungen zur Datenverarbeitung im Auftrag gilt, dass sämtliche vom *Werbetreibenden* beauftragten *Verarbeiter* die aktuelle Selbstverpflichtungserklärung des DDV zur Auftragsverarbeitung abgegeben haben müssen. Deren Inhalt gilt zwischen *Adresseigner* und *Verarbeiter* im Zweifel für die datenschutzrechtliche Auftragsverarbeitung zusammen mit den Einzelfestlegungen der

Listdatenerklärung, wenn der Adressseigner nicht gem. Ziffer 5.7. eine andere Grundlage bestimmt hat.

- 5.6. Der *Adressseigner* nimmt die Selbstverpflichtungserklärung, wenn als Grundlage bestimmt, in der *Listdatenerklärung* an und verpflichtet sich gegenüber den *Verarbeitern*, die sich ihm gegenüber nach der *DDV-Verpflichtungserklärung* gebunden haben, die ihm obliegenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie die ihm zugewiesenen Verpflichtungen der im Zeitpunkt des Abschlusses eines Einzelauftrags aktuellen *DDV-Verpflichtungserklärung* zur Auftragsverarbeitung einzuhalten.
- 5.7. Der *Adressseigner* kann es in der *Listdatenerklärung* bzw. dem entsprechenden Dokument, in dem die Inhalte der Ziffern 5.2 und 5.3 entsprechend festgelegt sind, abweichend von der Geltung der Selbstverpflichtungserklärung (siehe Ziffer 5.5. und 5.6) zur Bedingung machen, dass für eine vom Werbetreibenden beauftragte Verarbeitung ein den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere ein ggf. der DSGVO genügender gesonderter Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit ihm und dem *Verarbeiter* abgeschlossen wird. Der Werbetreibende wird dies dem Auftragsverarbeiter bei der kaufmännischen Beauftragung ggf. unter Verweis auf die *Listdatenerklärung* mitteilen.
- 5.8. Der Werbetreibende ist gegenüber dem Adressseigner verpflichtet, den *Verarbeitern* jeweils als Vertreter des *Adressseigners* dessen Einverständnis zur Geltung der vom Adressseigner ausgewählten Regelungen für die Auftragsverarbeitung (siehe Ziffer 5.5 Satz. 2 oder ggf. Ziffer 5.7) sowie die zugelassenen Verarbeitungsschritte, zusammen mit den Inhalten der *Listdatenerklärung* zu jedem Produktionsauftrag in unveränderter Form weiterzugegeben und die Erklärung des *Verarbeiters* zur Geltung der vom *Adressseigner* bestimmten Regelungen zur Auftragsverarbeitung für den *Adressseigner* anzunehmen. Die Erfüllung dieser Pflicht ist auf Verlangen des *Adressseigners* durch den *Werbetreibenden* nachzuweisen und die entsprechenden Willenserklärungen sind an diesen weiterzuleiten.
- 5.9. Gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen des *Adressseigners* gem. Art. 28 Abs. 2 DSGVO zum Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter gelten mit der Bestätigung des Einzelauftrages als erteilt, sofern diese in der *Listdatenerklärung* mit ihrer Identität aufgeführt sind.
- 5.10. Soweit nicht anders vereinbart, berechtigt die Nutzungsvereinbarung den Werbetreibenden mit der Zahlung der Vergütung an Trebbau und der datenschutzrechtlich erforderlichen Freigabe des Adressseigners nur zur konkret festgelegten einmaligen Nutzung der vom Adressseigner zur Verfügung gestellten Daten zum Nutzungstermin (z.B. Postauflieferungstermin) oder innerhalb eines vereinbarten Zeitraums. Die Möglichkeit der weiteren Nutzung der Daten betroffener Personen, die

auf die Werbung reagiert haben, bleibt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unberührt.

- 5.11. Der Werbetreibende erklärt sich damit einverstanden, dass der Adresseigner bzw. Trebbau unabhängig von der Menge der Adressen maximal 50 Kontroll-Adressen je Adressgruppe einbringt, um die Einhaltung gesetzlicher und gesonderter vertraglicher Vereinbarungen kontrollieren zu können.

6. Vertragsstrafeversprechen zugunsten Adresseigner

- 6.1. Der *Werbetreibende* verpflichtet sich gegenüber dem Adresseigner für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Beschränkungen zum Nutzungsumfang (Abschnitt II, Ziffern 5.4, 5.5 Satz 1, 5.8, und 5.10) zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Entgeltes der Kosten des Nutzungsrechts nach der Preisliste des Adresseigners bezogen auf die gelieferte Bruttomenge der Gruppen von Daten, die für die Nutzung bereitgestellt wurden, in der auch die vertragswidrig verwendeten Daten enthalten waren. Der Werbetreibende haftet auch für ein Verschulden seiner Angestellten (§ 278 BGB) und weiterer von ihm beauftragter Dritter. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten.
- 6.2. Für den Nachweis des Verstoßes genügt bereits der Nachweis eines Kontaktes des *Werbetreibenden* und/oder von ihm beauftragter Dritter zu geschäftlichen Zwecken mit einer einzelnen Kontrolladresse, die dem genutzten Datenmaterial beigelegt war, es sei denn, der *Werbetreibende* ist in der Lage, nachzuweisen, dass er diese Kontrolladresse in sonstiger Weise ohne Vertragsverletzung erhalten hat.

7. Rücktrittsrecht, Freistellung

- 7.1. Der *Erwerber der Nutzungsrechte* kann vom Vertrag zum Erwerb der Nutzungsrechte zurücktreten, wenn der *Werbetreibende* nachgängige Auflagen des *Adresseigners* nach Ziffer 3.2., die über bei Vertragsschluss bekannte Auflagen und Beschränkungen hinausgehen, nicht akzeptiert. Der Rücktritt ist binnen einer Ausschlussfrist von einer Woche nach Zugang der Auflagenbestimmungen zu erklären.
- 7.2. Kann Trebbau ihre Pflichten gegenüber dem Erwerber der Nutzungsrechte nicht oder nicht vollständig erfüllen und ist eine Vertragsverletzung und/oder eine Entscheidung und/oder eine nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführte Handlung des *Adresseigners* ursächlich (nachstehend insgesamt „Fall mangelnder Erfüllung“ genannt), wird Trebbau gegenüber dem *Adresseigner* oder einem als Zwischenhändler auftretenden *Listbroker* von ihrer

Leistungspflicht zum Nutzungsentgelt insoweit frei. Dies gilt nicht, soweit Trebbau die mangelnde Erfüllung zu vertreten hat.

- 7.3. Trebbau wird im Fall mangelnder Erfüllung gegenüber dem Erwerber der Nutzungsrechte von der Pflicht zur Rechtseinräumung frei und der Erwerber wird von der Pflicht zur Zahlung der Vergütung gegenüber Trebbau befreit.
- 7.4. Ansprüche für den Fall mangelnder Erfüllung nach Freigabe des *Adressauftrags* bleiben unberührt.
- 7.5. Der Vertragspartner, der an Trebbau die Nutzungsrechte veräußert hat (*Adresseigner* oder *Listbroker*), wird Trebbau von allen Zahlungsansprüchen Dritter, die im Fall mangelnder Erfüllung gegen Trebbau erhoben werden und die diese nicht zu vertreten hat, insbesondere solchen der *Werbetreibenden* und/oder sonstiger Erwerber der Nutzungsrechte, freistellen und im Wege der Freistellung zur Rechtsberatung und Verteidigung notwendige Kosten von Trebbau übernehmen.
- 7.6. Trebbau ist berechtigt, Leistungen so lange zu verweigern, wie die gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Datenverarbeitung und Nutzung der Adressdaten nicht erfüllt bzw. nachgewiesen sind. Trebbau ist nach jeweiliger erfolgloser Fristsetzung befugt, vom jeweiligen Vertrag zurückzutreten.
- 7.7. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8. Preise, Zahlungsbedingungen

- 8.1. Die von Trebbau abgegebenen Angebote sind freibleibend, solange sie nicht zum Gegenstand einer verbindlichen Vereinbarung werden. Der Vertrag kommt durch die Auftragsbestätigung von Trebbau zustande.
- 8.2. Im Vertragsverhältnis des Adresseigners zu Trebbau gelten jeweils für die Nutzungsrechte (Nutzungsentgelt) und sonstigen Leistungen die im Einzelauftrag oder sonstigen Rahmenvereinbarungen (z.B. Listmanagement-Vertrag) vereinbarten Preise. Im Vertragsverhältnis Werbetreibenden und Zwischenhändlern (Listbrokern) gelten für den jeweiligen Vertrag die Preise der Auftragsbestätigung von Trebbau. Sind Leistungen ohne Bestimmung der Höhe der Entgelte vereinbart, so gelten hierfür die Preise der jeweils aktuellen Preisliste von Trebbau (für Datennutzungen gelten die in den Datenkarten angegebenen Nutzungsentgelte), es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass die Leistungen ohne gesonderte Berechnung vereinbart sind.
- 8.3. Sofern nichts anderes vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wobei jede Adressengruppe getrennt berechnet wird. Die in den Angeboten und Preislisten (Datenkarten) angegebenen Adressen- bzw. Datenstückzahlen sind aufgrund regelmäßiger Bestandsveränderungen durch Zu- und Abgänge nur annähernde Werte. Bei allen Aufträgen zum Erwerb von Nutzungsrechten an

Adressdaten gilt deshalb branchenüblich die jeweils vorliegende Stückzahl mit einer maximalen Abweichung um bis zu 5 % als bestellt, wobei sich der zu zahlende Preis entsprechend der Mehr- oder Minderlieferung verändert, es sei denn, die Abweichungen sind für den *Werbetreibenden* im Einzelfall nicht zumutbar.

- 8.4. Weitere Kosten wie z. B. für Selektionen, Verpackung, Datenübermittlung, Portokosten oder Transportversicherung oder vereinbarte Beratungsleistungen werden gesondert berechnet.
- 8.5. Wird von Trebbau als Zwischenhändler ein Nutzungsrecht erworben, stellt der Veräußerer die Nutzungsüberlassung Trebbau in Rechnung. Trebbau berechnet ihrerseits eine Nutzungsüberlassung an den *Werbetreibenden* oder einen weiteren Zwischenhändler. Rechnungen sind binnen zwei Wochen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Weitere Leistungen von Trebbau werden im Rahmen des jeweiligen Auftragsverhältnisses abgerechnet und sind binnen zwei Wochen nach Rechnungszugang fällig.
- 8.6. Trebbau zahlt vorbehaltlich der Zahlung durch den *Werbetreibenden* bzw. ggf. eines zwischengeschalteten *Listbrokers* an den *Adresseigner*. Die Zahlung an den *Adresseigner* ist mangels anderweitiger Abreden spätestens nach entsprechendem Zahlungseingang bei Trebbau fällig. Trebbau ist zum Rücktritt von der Bestellung und der Rückforderung von Zahlungen gegenüber dem *Adresseigner* berechtigt, soweit sie selbst keine entsprechenden Zahlungen vom *Werbetreibenden* erhält, es sei denn, der Zahlungsausfall ist von Trebbau zu vertreten.

9. Gewährleistung, Abtretung, Haftung

- 9.1. Dem Erwerber der Nutzungsrechte stehen Ansprüche oder Rechte wegen Mängeln an den Daten oder bei sonstigen Pflichtverletzungen, die vom *Adresseigner* zu vertreten sind, nur gegen den *Adresseigner* zu.
- 9.2. Hierzu tritt Trebbau sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln aus dem Vertrag mit dem *Adresseigner* über die Daten sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche und Rechte aus sonstigen Pflichtverletzungen gegen den *Adresseigner* oder gegen den als Zwischenhändler auftretende *Listbroker* an den Erwerber der Nutzungsrechte ab.
Soweit der Erwerber der Nutzungsrechte Ansprüche gegen den *Adresseigner* oder einen Zwischenhändler aus eigenem Recht hat, ist er verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen.
- 9.3. Soweit Ansprüche und Rechte an den Vertragspartner von *Trebbau* abgetreten sind, verpflichtet sich dieser, diese Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche, die durch die vorstehende Abtretung der Ansprüche von *Trebbau* gegen den *Adresseigner* nicht gedeckt sind oder im Verantwortungsbereich von *Trebbau* begründet sind, kann der *Werbetreibende* gegen *Trebbau* geltend machen.

- 9.4. Der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags mit dem *Adresseigner* sowie Ansprüche auf Ersatz eines Trebbau entstandenen Schadens und Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von Trebbau geleisteten Zahlungen sind von der Abtretung nicht umfasst.
- 9.5. Ausschließlich der Abtretungsempfänger trägt das Risiko, dass die Durchsetzung der ihm abgetretenen Rechte und Ansprüche an der Insolvenz des *Adresseigners* scheitern.
- 9.6. Der *Adresseigner* verpflichtet sich, die ihm gegenüber dem *Werbetreibenden* obliegende Gewährleistungsverpflichtung zu übernehmen und Trebbau bei Inanspruchnahme zu informieren und über den Fortgang informiert zu halten.
- 9.7. Dem Käufer der Nutzungsrechte stehen Ansprüche auf Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag erst dann zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist in einer für den Käufer bzw. Werbetreibenden zumutbaren Weise nicht geleistet werden oder die Nacherfüllung sonst gescheitert ist.
- 9.8. Die Gewährleistung richtet sich, soweit vor- und nachstehend keine anderweitigen Regelungen getroffen sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass die Gewährleistung auf ein Jahr beschränkt ist. Rügepflichten sind einzuhalten (vgl. nachstehend Ziffer 9.11).
- 9.9. Trebbau hat im Regelfall keinen Zugriff auf den Datenbestand. Auch bei Zugriffsmöglichkeit sind ihr datenschutzrechtlich ohne gesonderte Erlaubnis des *Adresseigners* keine eigenen Analysen und Tests gestattet. Angaben zum Datenbestand werden – wenn nichts anderes angegeben oder aus den Umständen ersichtlich ist – ungeprüft vom *Adresseigner* bzw. zwischengeschalteten *Listbrokern* übernommen. Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass ein Adressat tatsächlich existiert oder den Merkmalen (Alter, Geschlecht, Kaufmerkmale usw.) tatsächlich entspricht, die dem Betroffenen zugewiesen werden, soweit das Merkmal von der Existenz und/oder von den Angaben und/oder einem unveränderten Verhalten des Adressaten oder eines sonstigen unveränderten Umstandes seiner Person abhängig ist. Da das Datenmaterial zudem ständigen Änderungen ausgesetzt ist und bereits die Datenquellen fehlerhafte Angaben getätigt haben können, kann schließlich keine Gewähr für die exakte Zielgruppenzuordnung und/oder vollständige Marktabdeckung der angebotenen Daten zum Zeitpunkt der Nutzung geleistet werden. Wegen der in den einzelnen Adressgruppen verschiedenen Fluktuationen sind unzustellbare Sendungen unvermeidlich.
- 9.10. Trebbau übernimmt keine Haftung für die rechtliche Zulässigkeit der geplanten Adressnutzung des Werbetreibenden. Die Hinweispflichten, die sich aus den QuLS Zielgruppenmarketing für Trebbau ergeben, bleiben hiervon unberührt.
- 9.11. Beanstandungen wegen der gelieferten Stückzahl oder sonstige, bei unverzüglicher, angemessener Untersuchung erkennbare Mängel der gelieferten Daten sind vom

Erwerber der Nutzungsrechte unverzüglich in Textform nach vertragsgerechter Übermittlung und in jedem Fall vor weiterer Verwendung der Daten Trebbau mitzuteilen. In Fällen, in denen der *Werbetreibende* die Daten nicht selbst erhält, gilt auch die rechtzeitige Rüge (in Textform) eines Verarbeiters als ausreichend. Mit rügeloser Verwendung der Daten sind Ansprüche, die auf Unterschreiten oder Überschreiten der vertragsgerechten Stückzahl oder auf sonstige bei entsprechender Untersuchung erkennbare Fehler der Daten gestützt sind, ausgeschlossen. Für Kaufleute gelten die Rügepflichten nach § 377 HGB ergänzend.

- 9.12. Es gelten die Regelungen in Abschnitt III. Ziffer 8 entsprechend.
- 9.13. Insoweit bleiben eventuell gewährte Garantien ebenso unberührt, wie eine Haftung von Trebbau aufgrund besonderer Pflichten, die sich nach den QuLS Zielgruppenmarketing ergeben.
- 9.14. Dem *Werbetreibenden* wird empfohlen, vor dem Einsatz großer Stückzahlen von Werbemitteln Testaussendungen vorzunehmen.

10. Datenverarbeitung durch Trebbau

- 10.1. Es gelten die vorstehenden Regelungen und Hinweise insbesondere die Hinweise und die Freistellungsregelung der Ziffer 4. Trebbau hat sich der DDV-Verpflichtungserklärung unterworfen.
- 10.2. Der kaufmännische Auftraggeber von Trebbau, in der Regel der *Werbetreibende*, sichert zu, dass von dem datenschutzrechtlich verantwortlich bleibenden *Adresseigner* Trebbau als Verarbeiter zugelassen wurde und dieser bei entsprechender Wahl als Grundlage der Verarbeitung die DDV-Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers angenommen hat. Im Übrigen finden die QuLS DMS Anwendung, denen sich Trebbau ebenfalls unterworfen hat. Der Auftraggeber ist mit der ergänzenden Geltung der QuLS DMS für seinen kaufmännischen Auftrag einverstanden. Die jeweils aktuellen Hinterlegungen der genannten Verpflichtungserklärungen beim DDV sind auf Anforderung des Auftraggebers von Trebbau zu bestätigen und in Kopie dem Auftraggeber zugänglich zu machen.
- 10.3. Der kaufmännische Auftraggeber sichert zu, dass er befugt ist, die beauftragte Verarbeitung des Datenbestandes durch Trebbau durchführen zu lassen und die Art und der Zweck der Verarbeitung keine Rechte der betroffenen Personen verletzt.
- 10.4. Hat der Auftraggeber für zu verarbeitende Daten lediglich ein eingeschränktes und von Weisungen eines Dritten abhängiges Nutzungsrecht an personenbezogenen Daten erworben, wird er Trebbau hierüber in Kenntnis setzen und Trebbau ausschließlich mit Verarbeitungen beauftragen, die den Weisungen des datenschutzrechtlich verantwortlichen Dritten entsprechen. Trebbau ist die dokumentierte Freigabe bzw.

Weisung des Adressseigners auf Anforderung vorzulegen. Insgesamt kann Trebbau die Leistungserbringung von der Vorlage der Listdatenerklärung abhängig machen. Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen der Vereinbarung zur Verarbeitung der Daten erfolgen sollen.

- 10.5. Soweit eine der Parteien im Zusammenhang mit den zu nutzenden Daten Informationen zu diesen Daten und deren weiterer Verarbeitung erhält, deren Kenntnis für die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten der Beteiligten notwendig ist, wird sie diese unverzüglich der anderen Partei mitteilen.
- 10.6. Für den Fall, dass Trebbau als *Verarbeiter* beauftragt wird, verpflichtet sich Trebbau gegenüber dem *Adressseigner*, falls keine anderen Abreden zur Auftragsverarbeitung getroffen werden, die entsprechenden Bestimmungen der von ihr abgegebenen jeweils aktuellen *DDV-Verpflichtungserklärung* einzuhalten und nur solchen Personen den unmittelbaren Zugriff auf den Datenbestand zu ermöglichen, die diese Erklärung ebenfalls gezeichnet und sich gegenüber der verantwortlichen Stelle zu deren Einhaltung verpflichtet haben und in der *Listdatenerklärung* bzw. im Einzelauftrag oder in anderen schriftlichen Abreden mit dem *Adressseigner* mit ihrer Identität als zugelassene *Verarbeiter* aufgeführt sind.
- 10.7. Datenverarbeitungsleistungen, die Trebbau als Auftragsverarbeiter erbringt, sind gesondert entgeltpflichtig. Insbesondere sind Leistungen, die in Ziffer 5.4. beschrieben sind, gesondert zu vergüten.

Abschnitt III: Sonstige Leistungen

1. Vertragsschluss

Der Vertrag mit dem Auftraggeber kommt erst mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit Ausführung des Auftrags zustande. Der Auftraggeber ist längstens sieben Tage an seine Bestellung gebunden.

2. Preise, Zahlungsmodalitäten

- 2.1. Gültig sind die genannten Angebotspreise bzw. in Ermangelung die Preise der jeweils aktuellen Preisliste bzw. der Auftragsbestätigung. Soweit Versand- und Portokosten über Trebbau abgerechnet werden, werden sie separat berechnet und sind im Wege der Vorausleistung sofort rein netto, spätestens drei Tage vor dem vorgesehenen Versandtermin ohne Abzug fällig.

- 2.2. Sofern nichts anderes vermerkt ist, verstehen sich die angegebenen Preise und sonstigen Entgelte zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zölle und sonstige Abgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der beauftragten Leistung stehen, werden an den Auftraggeber weiterberechnet.

3. Lieferung, Verzug, Leistungen Dritter

- 3.1. Die Vereinbarung von Lieferterminen oder Lieferfristen bedarf der Textform.
- 3.2. Die Einhaltung der Liefertermine oder Lieferfristen bzw. Ausführungstermine oder –fristen (z.B. bei der Verteilung von Werbemitteln) setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus, einschließlich der fristgerechten Portovorauszahlung nach Abschnitt III, Ziffer 2.1 und der Abklärung aller technischen Fragen. Ferner hat der Auftraggeber Trebbau alle zur Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen sowie vom Auftraggeber bereitzustellendes Material rechtzeitig bzw. an dem vereinbarten Anlieferungstermin gemäß den technischen und sonstigen Vorgaben (z.B. palettiert etc. sofern in diesen AGB oder im Vertrag entsprechend festgelegt) zu überlassen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.3. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Auftraggeber verpflichtet, Trebbau den dieser insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 3.4. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der beauftragten Leistung geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 3.5. Die vereinbarte Lieferfrist bzw. der Liefertermin ist eingehalten, wenn am Tage der Übergabe an den Transportführer bzw. das Versandunternehmen die Frist noch nicht abgelaufen ist.
- 3.6. Trebbau ist berechtigt, sich bei der Erbringung der beauftragten Leistungen der Dienste Dritter zu bedienen, sofern nicht aufgrund gesetzlicher Regelungen eine ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall erforderlich ist.

4. Materialanlieferung, Materialbeschaffenheit

- 4.1. In Anbetracht der täglichen Eingänge kann von Trebbau keine Kontrolle der Qualität oder Quantität der vom Auftraggeber zu beschaffender Materialien erfolgen. Insbesondere trifft Trebbau keine Untersuchungspflicht dahingehend, ob die vom Auftraggeber anzuliefernden Materialien auch die notwendige und/oder vom Auftraggeber gewünschte

Beschaffenheit aufweisen und insbesondere in zutreffender Menge angeliefert sind. Erkennt Trebbau Mängel der vom Auftraggeber zu stellenden Produkte, wird sie den Auftraggeber unverzüglich informieren.

- 4.2. Kosten, die aufgrund mangelhafter, vom Auftraggeber zu beschaffender Materialien oder verspäteter Anlieferung dieser Materialien entstehen - beispielsweise durch Nachdrucke oder einer erforderlichen neuen Terminierung -, sind vom Auftraggeber zu tragen. Eine aufgrund falscher oder verspäteter Anlieferung bedingte Verzögerung einer Kampagne, der Schaltung einer Anzeige oder sonstige Ausführung der beauftragten Leistung hat der Auftraggeber zu vertreten, soweit nicht Trebbau ein eigenes Verschulden trifft.
- 4.3. Materialien, Unterlagen oder sonstige Gegenstände, die der Auftraggeber stellt, sind frei Haus anzuliefern. Sollen die angelieferten Materialien oder zu transportierende Produkte gegen Feuer, Diebstahl, Verlust oder sonstige Schadensfälle versichert werden, hat der Auftraggeber diese Versicherung auf eigene Kosten selbst vorzunehmen.

5. Lettershop- und Versandarbeiten

- 5.1. Das Konfektionieren und die Auslieferung von Werbesendungen erfolgen in branchenüblicher Weise.
- 5.2. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Bedingungen des beauftragten Versand- oder Zustelldienstleisters, die dieser an Form und Inhalt für beabsichtigte Aussendung stellt (z.B. Vorgaben für Infopost), allein verantwortlich, sofern hierzu kein Beratungsauftrag erteilt wurde. Sollten sich nach einer erfolgten Versandeinlieferung aufgrund von im Vorfeld nicht zu erkennenden Gewichtsüberschreitungen durch Papiergewichtstoleranzen Portonachforderungen ergeben, die Trebbau nicht zu vertreten hat, so trägt der Auftraggeber diese Kosten. Die Entgeltspflichtigkeit der durch solche Umstände erforderlichen Zusatzarbeiten von Trebbau nach deren Vergütungssätzen bleibt vorbehalten.
- 5.3. Über vorhandenes Restmaterial ist der Auftraggeber zu informieren, sofern es sich in Ansehung des Auftrages um nicht unerhebliche Mengen handelt. Restmaterial wird nur auf ausdrücklichem Wunsch des Auftraggebers - unfrei - zurückgesandt. Trebbau ist ansonsten berechtigt, nach vorheriger Ankündigung an die zuletzt bekannte Kundenadresse, 14 Tage nach Auftragsabwicklung das Restmaterial zu vernichten.

6. Druck- und Produktionsdienstleistungen

- 6.1. Die Erbringung von Beratungsleistungen und die Produktion von Werbemitteln erfolgen jeweils im Rahmen eines gesonderten entgeltpflichtigen Auftragsverhältnisses.

- 6.2. Wird die Herstellung von Werbemitteln beauftragt oder ein sonstiger Druckauftrag erteilt, gelten die im Druckgewerbe üblichen Mehr- oder Minderauflagen bis zu 10% als vom Auftraggeber akzeptiert. Farbabweichungen des Druckergebnisses von bis zu 10% von der angelegten Datei liegen im akzeptierten Toleranzbereich.
- 6.3. Für die Dauer der Prüfung der Andrucke, Fertigungsmuster, usw. durch den Auftraggeber ist die Lieferzeit jeweils unterbrochen, und zwar vom Tage der Absendung an den Auftraggeber bis zum Tage des Eintreffens seiner Stellungnahme.
- 6.4. Die Rücksendung von Druckvorlagen erfolgt nur auf besondere Aufforderung des Auftraggebers. Die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Rücksendung erlischt in jedem Falle 2 Monate nach dem Ablieferungstermin.
- 6.5. Sofern Druckvorlagen gefertigt werden, wird dies dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt. Korrekturabzüge sind ab dem dritten Abzug entgeltpflichtig.
- 6.6. Trebbau steht gegenüber einem Kaufmann an den vom Auftraggeber angelieferten Druck- und Stempelvordrugen, Manuskripten, Rohmaterialien und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 369 HGB bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

7. Media-Dienstleistungen, Vertragsstrafe

- 7.1. Die Erbringung von Media-Dienstleistungen erfolgt jeweils im Rahmen eines gesonderten entgeltpflichtigen Auftragsverhältnisses. Die AE-Provision (Agenturprovision) steht allein Trebbau zu. Im Übrigen gelten für die jeweiligen Dienstleistungen die hierzu einbezogenen Regelungen ergänzend.
- 7.2. Schaltung von Anzeigen in Print-Medien: Aus heftkonzeptionellen und produktionstechnischen Gründen behält sich der für die Anzeigenschaltung beauftragte Verlag in der Regel das Recht vor, die Anzeigenplatzierung trotz vorgebuchter Wunschplatzierung anzupassen. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Erhalt einer gewünschten Platzierung.
- 7.3. Außenwerbung: Sofern nicht anders vereinbart gelten Angebote für die Produktion eines Plakatmotivs. Erfolgt die Produktion der Plakate über Trebbau unter Verwendung einer Druckvorlage, über die der Auftraggeber verfügt, hat er diese umgehend auf Anforderung von Trebbau der beauftragten Druckerei zur Verfügung zu stellen. Trebbau übernimmt keine Haftung für den rechtzeitigen Zugang und die Brauchbarkeit der Vorlage.
Soweit die Produktion der Plakate über den Auftraggeber erfolgt, hat er die zur ordnungsgemäßen Plakatierung der im Auftrag enthaltenen Werbeträger notwendige Anzahl von Plakaten einschließlich Ersatzmenge und sonstigem anzubringendem Material frei Haus an die ihm genannten Versandanschriften zu liefern. Die Anlieferung muss zu dem im Angebot genannten Datum erfolgen.

Wenn nicht anders vereinbart sind Plakate für Großflächen und Ganzstellen in gefalzt und gemapptem Zustand (Bündelung zu vollständigem Plakatsatz, zusammengehalten mit wasserfester Banderole oder ähnlich) anzuliefern, in der erforderlichen Qualität, mit einer vom Auftraggeber verbindlich erteilten Klebeanweisung sowie einer dieser entsprechenden Bezifferung der Plakatteile. Plakate für City-Light-Poster und City-Light-Boards werden nicht gefalzt und gemappt angeliefert. Abweichende Anlieferfristen ergeben sich für City-Light-Poster oder City-Light-Boards aus den jeweiligen Auftragsbestätigungen. Kann das Plakat- und Papiermaterial im Nassklebeverfahren nicht verarbeitet werden (z.B. wegen Leuchtfarbenzusätzen, papierfremden Werkstoffkleber oder Kunststoffüberzügen), dann muss hierüber bei Auftragserteilung informiert werden. Eine Haftung von Trebbau bzw. von deren Erfüllungsgehilfen und beauftragten Dritten für die Eignung des angelieferten Materials zur Verarbeitung im Nassklebeverfahren ist ausgeschlossen.

7.4. **Aufträge zur Leadgenerierung:** Die Vergütung von Trebbau erfolgt auf der Basis der Anzahl generierter Leads. Der Nachweis der Anzahl der generierten Leads erfolgt über Timestamp und IP-Adresse, gespeichert bei der Registrierung und/oder der Bestätigung des Werbeeinverständnisses per Backlink und durch die Bestätigung der Herkunft durch den von Trebbau beauftragten Generierungspartner.

7.5. Bei der Leadgenerierung nutzen unterschiedliche Generierungspartner ggf. verschiedene Texte zur Werbeeinwilligung der Verbraucher, sogenannte Permission-Texte. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er für die Einwilligungstexte, den Nachweis der Einwilligung bzw. die Verwendung der damit generierten Daten selbst verantwortlich ist.

7.6. **Haushaltswerbung (inkl. Hello! Flyer)**

Soweit dies nicht anders vereinbart wird, ist das Verteilgut bis spätestens drei Tage vor dem Verteiltermin vom Auftraggeber an die vereinbarte Lieferanschrift zu liefern. Der Auftraggeber ist für die angemessene Verpackung und Versendung verantwortlich. Auf Wunsch wird das Verteilgut oder die Werbemittel auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers an einem vereinbarten Ort abgeholt. Bei Verspätung oder Fehlerhaftigkeit der Lieferung des Verteilguts kann es zu Verspätungen bei der Verteilung kommen. In diesem Fall haftet Trebbau nicht für eine termingerechte Verteilung.

7.7. Es erfolgt grundsätzlich eine flächendeckende Belieferung der erreichbaren Privathaushalte des im Vertrag definierten Verteilgebiets durch Einstecken des Verteilobjektes in vorhandene Briefkastenanlagen. Erreichbare Privathaushalte sind solche mit Namensschild und Briefkasten innerhalb geschlossener Ortschaften mit den nachstehenden Festlegungen und Einschränkungen.

- 7.8. In Wohnanlagen mit mehreren Wohneinheiten, in denen ein Briefkasteneinwurf nicht erlaubt ist, wird die Menge, entsprechend der Hälfte der erkennbaren Wohneinheiten, an dem dafür vorhergesehenen Platz abgelegt (alle Wohneinheiten gelten damit als beliefert). Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach mehrmaligen Klingeln nicht geöffnet, so wird dieses Haus nicht bedient, es gilt damit als nicht erreichbar.
- 7.9. Es wird pro Briefkasten grundsätzlich nur ein Exemplar eingeworfen, unabhängig von der Anzahl der Namen am Briefkasten, es sei denn der Auftraggeber hat ausdrücklich in Textform eine andere Ausdeckungsquote für diesen Fall beauftragt.
- 7.10. Von der Zustellung ausgeschlossen sind Gewerbebetriebe, Büros, Geschäfte, Heime, Ausländer- und Fernsiedlungen, Kasernen, Krankenhäuser sowie Häuser auf Betriebs- und Werkgeländen, Kleinstbebauungen sowie abseitsstehende einzelne Häuser, Gehöfte und Weiler sowie Häuser, die in geschlossenen Ortschaften aber außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes (z.B. Wohnhaus im Industriegebiet) liegen. Diese gelten als nicht erreichbare Privathaushalte.
- 7.11. Die von Trebbau beauftragten Zustelldienstleister, die Trebbau hinzuziehen kann, streben eine Belieferung von 90 % der erreichbaren Privathaushalte an. Eine Abdeckung von 90% der erreichbaren Haushalte nach vorstehender Maßgabe gilt als ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags. Erkennbare Werbeeinwurfverbote werden bei der Verteilung berücksichtigt.
- 7.12. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Bedingungen des von Trebbau eingeschalteten Versand- oder Zustelldienstleisters, die dieser an Form und Inhalt für beabsichtigte Aussendung stellt, allein verantwortlich, sofern hierzu kein Beratungsauftrag erteilt wurde. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, kann der Versand- oder Zustelldienstleister die Verteilung ablehnen und Trebbau wird insoweit von ihrer Leistungspflicht frei.
- 7.13. Trebbau ist berechtigt, bei technischen Beanstandungen die Verteilung von Inhalt oder Form des Verteilguts insgesamt oder teilweise abzulehnen.
- 7.14. Mängel bei der Verteilung sind durch den Auftraggeber unverzüglich zu rügen. Diese Rügen sind während der Verteilung mündlich an Trebbau und spätestens drei Tage nach der Verteilung schriftlich geltend zu machen, damit Beanstandungen überprüft und abgestellt werden können. Ein Mangel bei der Verteilung ist erst dann anzunehmen, wenn die vereinbarte Haushaltsabdeckung zu den erreichbaren Haushalten unterschritten wird. Eine Abweichung von bis zu 10% gilt nicht als mangelhafte Ausführung.
- 7.15. Beanstandung über eine nicht vertragsgerechte Ausführung der Verteilung müssen Tag, Ort, Straße und Hausnummer sowie Namen des Reklamanten und die genauen Umstände der Reklamation beinhalten.

- 7.16. Bei begründeten Beanstandungen ist die Möglichkeit zur Nachbesserung zu gewähren, ohne dass die Möglichkeit einer Minderung der Ansprüche von Trebbau besteht. Verbleiben hiernach noch begründete Beanstandungen, die von Trebbau zu Verschulden sind, wird der auf den von der Beanstandung betroffenen einzelnen Zustellbezirk entfallende Betrag gutgeschrieben und der Differenzbetrag dem Auftraggeber zurückerstattet. Beanstandungen eines Teiles der Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistung. Weitergehende Ansprüche, insbesondere die Hochrechnung von in einem Zustellbezirk aufgetretener Mängel auf Zustellbezirke anderer Zusteller oder die Gesamtverteilung sowie weitere Regressansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.17. Ist eine Beanstandung unbegründet oder stellt sich eine vom Auftraggeber veranlasste zusätzliche Überprüfung der Verteilleistung als unbegründet heraus, können die hierfür entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

8. Garantien, Haftung, Freistellung

- 8.1. Trebbau übernimmt keine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit oder sonstige Eigenschaften der erbrachten Leistungen. Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt.
- 8.2. Trebbau haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - insbesondere aus unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss oder etwaigen anderen verschuldensabhängigen Ansprüchen aus Pflichtverletzungen für jede vorsätzliche oder grob fahrlässige Verursachung von Schäden durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen sowie bei Fehlen einer ausdrücklich garantierten Beschaffenheit oder des arglistigen Verschweigens eines Mangels i.S.v. § 444 BGB.
- 8.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Trebbau nur in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, des arglistigen Verschweigens eines Mangels i.S.v. § 444 BGB, sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, der den bekannten oder erkennbaren Umständen nach als mögliche Folge einer Verletzung vorhersehbar war.
- 8.4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das zur Verfügung gestellte Werbematerial und/oder zur Verfügung gestellte Inhalte ohne Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Urheberrechten, Marken- oder sonstigen Schutzrechten bzw. unter Einholung der

erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter erstellt worden sind. Trebbau übernimmt keine Haftung für die rechtliche, insbesondere wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Werbemaßnahme, Newsletter oder sonstiger im Rahmen der Beauftragung zur Verfügung gestellten Inhalte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Verletzung von Strafgesetzen oder gewerblichen Schutzrechten Dritter durch die zur Verfügung gestellten Inhalte.

- 8.5. Der Auftraggeber ist hierfür allein verantwortlich und stellt Trebbau von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit die Verletzung nicht von Trebbau zu vertreten ist. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Trebbau die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung zu ersetzen.

9. Leistungsstörungen

- 9.1. Soweit im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen gesetzliche Gewährleistungsansprüche entstehen, verjähren diese innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang. Trebbau behält sich im Rahmen der Nacherfüllung das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Nachlieferung vor. Sonstige Gewährleistungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche wegen positiver Vertragsverletzung oder der Ersatz von Mangelfolgeschäden und entgangener Gewinn neben der Leistung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf der Verletzung einer gesondert vereinbarten Eigenschaftszusicherung. Die Rügepflicht nach § 377 HGB findet auch bei Werkleistungen Anwendung.
- 9.2. Im Übrigen ist die Durchsetzung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Leistungsstörungen davon abhängig, dass Lieferungen und Leistungen unverzüglich untersucht bzw. geprüft und Pflichtverletzungen unverzüglich nach Entdeckung in Textform gerügt werden. Die Untersuchungs- und Prüfungsverpflichtung trifft den Kunden insbesondere vor einer Weiterverarbeitung oder sonstigen Nutzung. Die direkte Auslieferung der Ware oder Verfügbarmachung der Leistung gegenüber einem Vertragspartner des Kunden befreit den Kunden nicht von seiner Untersuchungspflicht. In diesem Fall gilt auch die rechtzeitige in Textform erfolgende Rüge eines weiterverarbeitenden Unternehmens, welches Trebbau zuvor benannt wurde, als ausreichend.
- 9.3. Wird ein Vertrag durch mehrere Lieferungen abgewickelt, so muss jede einzelne Lieferung untersucht und ggf. in der genannten Frist beanstandet werden.
- 9.4. Erfüllt Trebbau die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht fristgerecht, hat der Auftraggeber zur Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf derselben kann er vom Vertrag zurücktreten.

9.5. Die Leistungszeit bzw. Lieferzeit verlängert sich angemessen bei die Leistung und/oder Lieferung beeinträchtigenden Streikmaßnahmen und Aussperrungen sowie weiteren Trebbau nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere in Fällen von Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt (z.B. Krieg, Terror, Epidemien, Pandemien). Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird Trebbau dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Die Fristen zur Vertragserfüllung verschieben sich um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit.

Die vorstehende Regelung gilt auch für Fälle gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen, Verbote oder Auflagen - insbesondere betreffend den Inhalt und die Aufmachung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Werbemittel- und sonstige Umstände, die Trebbau nicht zu vertreten hat, soweit die Erbringung der vereinbarten Leistungen hierdurch wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird und zwar unabhängig davon, ob sie bei Trebbau oder einem Nachunternehmer bzw. Unterauftragnehmer eintreten. Ist die Verzögerung bzw. Unmöglichkeit der Vertragsausführung vom Auftraggeber zu vertreten, steht diesem ein Schadensersatzanspruch oder eine Erstattung für erbrachte Leistungen bereits geleisteter Zahlungen nicht zu.

9.6. Die Haftung von Trebbau für Mängel an dem ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Material oder Folgeschäden hieraus sind ausgeschlossen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum von Trebbau.

10.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Kunden wird stets für Trebbau vorgenommen.

10.3. Werden die Liefergegenstände mit anderen, Trebbau nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Trebbau das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände (Faktura Endbetrag, einschl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.

10.4. Wird das Eigentum von Trebbau mit anderen, ihm nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Trebbau das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura Endbetrag, einschl. MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist,

so gilt als vereinbart, dass der Kunde Trebbau anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Trebbau.

- 10.5. Trebbau verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Trebbau die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Trebbau.

11. Gefahrübergang, Versand

- 11.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
- 11.2. Ein Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn er mit eigenen Transportmitteln von Trebbau erfolgt.
- 11.3. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

1. Schlussbestimmungen

- 1.1. Erfüllungsort ist der Sitz von Trebbau.
- 1.2. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen, auch soweit es innerstaatliches Recht geworden ist.
- 1.3. Gerichtsstand ist der Sitz von Trebbau, wenn der Vertragspartner von Trebbau entweder den Status des Kaufmanns, der juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens aufweist. Ein zwingender gesetzlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

2. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.